

KVR Kommunalverband Ruhrgebiet · Kronprinzenstraße 35 · 4300 Essen 1

An den  
Präsidenten des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags  
Postfach 1143

4000 Düsseldorf



Kommunalverband  
Ruhrgebiet

Der Verbandsdirektor

Kronprinzenstraße 35  
Postfach 10 32 64  
4300 Essen 1  
Telefon (02 01) 2 06 90  
bei Durchwahl 20 69-  
Telex 8 579 511  
Telefax 2 06 95 00

Bankverbindungen  
Sparkasse, Essen  
(BLZ 360 501 05) 200 063  
Landeszentralbank, Essen  
(BLZ 360 000 00) 36 001 901  
Postgiroamt, Essen  
(BLZ 360 100 43) 123 40-434

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
02.02.88  
24.02.88

Mein Zeichen

Tag  
7.3.1988

### Stellungnahme

zum Entwurf des "Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG)" sowie zum Entwurf des "Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen" im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7. März 1988.

Der Kommunalverband Ruhrgebiet verfolgt die umweltpolitische und -rechtliche Entwicklung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung und Abfallwirtschaft mit großem Interesse.

Der Kommunalverband tut dies vor dem Hintergrund der besonderen Situation eines großen und z.T. stark verdichteten Ballungsraumes mit seinen komplexen abfallwirtschaftlichen Bedingungen und Problemstellungen. In diesem Zusammenhang sei nur kurz hingewiesen auf

- die regional anfallende Abfallmenge und differenzierte Abfallzusammensetzung -vom Hausmüll bis zum Sonderabfall-
- die hohen abfallwirtschaftlichen und -technischen Anforderungen bei der Einsammlung, Verwertung und Ablagerung von Abfallstoffen in bestehenden Anlagen und
- die damit oft verbundenen Belastungen für die Menschen und ihre Umwelt und schließlich auf
- die besonderen planerischen und genehmigungsrechtlichen Erfordernisse, die es bei der Projektierung, Standortfindung und Einrichtung neuer Abfallentsorgungsanlagen zu beachten gilt.

Nicht unerwähnt sollen hier die -überwiegend noch vor uns liegenden- Aufgaben bei der Lösung der Altlastenproblematik bleiben. Hierzu zählen sowohl Aspekte der Abfallwirtschaft als auch die aus ihnen resultierenden planerischen Fragen hinsichtlich der Folgenutzungen.

Der Kommunalverband Ruhrgebiet ist im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben i.d.R. mittelbar und in seiner Funktion als Gesellschafter der Abfallbeseitigungsgesellschaft Ruhr (AGR) unmittelbar mit abfallwirtschaftlichen Fragen befaßt. Dabei sind sowohl regionalwirtschaftliche als auch kommunale und standortbezogene Belange zu beachten und ist zugleich den Zielen einer umweltgerechten und langfristig gesicherten Abfallentsorgung im Ruhrgebiet als auch den Zielen des vorbeugenden Umweltschutzes (wie sie z.B. mit dem Auftrag zur Sicherung der überörtlich bedeutsamen Freiräume im § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 KVR-Gesetz festgelegt sind) zu entsprechen.

Für den Kommunalverband Ruhrgebiet als dem Partner der Städte und Kreise im Revier betreibt die AGR derzeit insgesamt 17 Anlagen, die -aufeinander abgestimmt- ein geschlossenes Abfallentsorgungssystem darstellen. Hierzu zählen großräumige Zentraldeponien, Umladeanlagen, das Rohstoffrückgewinnungs-Zentrum Ruhr ebenso wie ein Kompostwerk, zentrale Laboratorien für Abfalluntersuchungen sowie Sammel- und Behandlungsanlagen und Zwischenlager für Sonderabfälle.

#### 1. Allgemeine Anmerkungen zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Kommunalverband Ruhrgebiet ausdrücklich die neueren Prioritätensetzungen im Abfallrecht des Bundes und im vorliegenden Entwurf zum Landesabfallgesetz, denen zufolge das umweltpolitische Prinzip der Belastungsvermeidung bzw. -verminderung zum zentralen Ansatz der Abfallentsorgung geworden ist. Die Festlegung einer grundsätzlichen Reihenfolge in dem Umgang mit Abfallstoffen -von der Abfallvermeidung über die Abfallverwertung bis hin zur umweltunschädlichen Ablagerung unverwertbarer Abfälle als letzte Möglichkeit- und die Betonung und Zielsetzung des Bewirtschaftungsgrundsatzes anstelle des überkommenen Beseitigungsprinzips sind grundsätzlich

MMZ 10/1898

positiv zu bewerten.

Bevor ich im folgenden kurz auf einige Einzelheiten der vorliegenden beiden Gesetzesentwürfe eingehe, ist zu dem zweiten Vorhaben -dem Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes NW- zusammenfassend zu sagen, daß der Kommunalverband Ruhrgebiet die Initiative des Landes zur Behandlung des Altlastenproblems ebenfalls im Grundsatz begrüßt. Der wachsende Problemdruck einerseits und die z.Zt. absehbaren Dimensionen bei der Finanzierung -von der Erkundung, Gefahrenabschätzung, Sicherung bis hin zur Sanierung von Altlasten- erfordern umweltrechtliche Regelungen und finanzielle Instrumente, die insbesondere die Kommunen und die Kreise bei ihren schwierigen Aufgaben unterstützen und zumindest in Teilen entlasten.

Das im Entwurf zum Landesabfallgesetz hier vorgeschlagene Lizenzmodell und seine Umsetzung bzw. Ergänzung im Rahmen eines Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes stellen in diesem Sinne einen möglichen Weg dar.

## 2. Einzelanmerkungen zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen

### Zum 1. Teil (§§ 1 - 3) Einleitende Bestimmungen (LAbfG E)

Die Neuorientierung der Ziele der Abfallwirtschaft sowie der Auftrag zur abfallwirtschaftlichen Beratung und Anschaffung sind zu begrüßen.

Hier eröffnet sich ein breites umweltpolitisches und praktisches Handlungsfeld für die Kommunen. Im Gesetzesvollzug werden die konkreten Möglichkeiten zur Ausfüllung und Umsetzung des Auftrages von besonderer Bedeutung sein.

### Zum 3. Teil (§§ 5 - 9) Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts (LAbfG E)

Die Schaffung eines Instrumentes zur Verwirklichung des Verwertungsvorranges in Form der Abfallwirtschaftskonzepte § 5(4) ist sinnvoll und wird als ein vorsorgender Ansatz verstanden.

Vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen mit der Dauer der Aufstellung von den Abfallentsorgungsplänen bzw. deren Inkrafttreten -worauf weiter unten noch einmal einzugehen ist- wäre zu überlegen, ob die Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten nicht mit einer zeitlichen "Start-Auflage" -etwa in Form einer Formulierung "... erstmalig bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ..." - auszustatten wäre.

Zum 4. Teil (§§ 10 - 15) Lizenz zur Behandlung und Ablagerung ausgeschlossener Abfälle (LAbfG E)

Der 4. Teil des neuen Landesabfallgesetzes mit der Lizenzregelung im Zusammenhang mit der Entsorgung der Sonderabfälle und der Finanzierung von Altlasten sowie der Entwicklung neuer Vermeidungs- und Entsorgungstechnologien durch die Zweckbindung der Lizenzentgelte wird vom Verband als ein zusammenhängendes Instrument verstanden, dessen Realisierbarkeit und Erfolg sich in der Praxis erst bewähren werden muß.

Hinsichtlich einzelner Regelungen und im Hinblick auf das "Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes NW" -Entwurf- sei folgendes angemerkt:

zu: Lizenzpflicht (§ 10 Abs. 1 S.1 LAbfG E)

Zur Vermeidung von Umgehungen bzw. Aushöhlungen der gesetzlichen Intention im Bereich des Sonderabfalls (§ 3 Abs. 3 AbfG) sollte im Wege der konkreteren Bestimmung der betr. Abfälle (etwa durch Vorgabe einer Mustersatzung an die Kommunen) der Rahmen der Lizenzpflicht genauer abgesteckt werden. Damit könnte auch evtl. von den Entsorgern auf die Entsorgungspflichtigen ausgeübter wirtschaftlicher Druck vermieden werden.

Rechtl. Schwierigkeiten einer solchen Lösung (Mustersatzung) liegen im Bereich "kommunale Selbstverwaltung (Art. 28GG)".

zum: Konkurrenzschutz:

Der Kommunalverband Ruhrgebiet begrüßt den in der Lizenzierung liegenden Konkurrenzschutz der Lizenznehmer, da dadurch eine Auslastung der Entsorgungsanlagen in NRW sichergestellt wird (Standortvorteil).

zu: Abfallwirtschaftliche Ziele des Landes (§ 10 Abs. 2 S. 1 LAbfG E):

Der Kommunalverband Ruhrgebiet begrüßt grundsätzlich die Bindung der Lizenzerteilung an die Übereinstimmung der Nutzer mit den abfallwirtschaftlichen Zielen (insbesondere den Abfallentsorgungsplänen) des Landes.

So entsteht für die Entsorgungswirtschaft eine Berechenbarkeit der Landesabfallpolitik, die betriebliche Planung erleichtert und wirtschaftliche Risiken kalkulierbar macht. Notwendig ist in diesem Zusammenhang aber die rasche und vollständige Aufstellung der Abfallentsorgungspläne.

zur: Zweckgebundenheit der Lizenzentgelte (§ 15 LAbfG E) sowie zu den Aufgaben des Abfallentsorgungsverbandes (§ 2 Verbandsgesetz E)  
Zwischen beiden Vorschriften besteht keine volle inhaltliche Kongruenz. Die Lizenzentgelte sind teilweise zweckgebunden für Aufgaben die im Aufgabenkatalog des Verbandsgesetzes nicht enthalten sind:

z.B. Entwicklung neuer Technologien zur Vermeidung und Entsorgung von ausgeschlossenen Abfällen.

Weitere Abweichungen bestehen insoweit, als daß das Lizenzentgelt im Bereich der Altlastensanierung zweckgebunden sein soll, u.a. für Maßnahmen

im Vorgriff auf die spätere Feststellung eines Ordnungspflichtigen.

Aufgabe des Verbandes hingegen ist es, Maßnahmen zu ergreifen

für die ein Ordnungspflichtiger nicht festgestellt werden kann oder finanziell nicht ausreichend kompetent ist.

Aus der Sicht des Kommunalverbandes Ruhrgebiet sollte hier volle Kongruenz angestrebt werden, da so Unklarheiten in der praktischen Umsetzung vermieden werden und die Kommunen sich deshalb von einer einheitlichen Basis aus auf den Vollzug der Gesetze einstellen können.

Gleiches gilt für die Sonderabfallwirtschaft, für die so mehr Klarheit und Berechenbarkeit der abfallrechtlichen Regelungen eintritt; so kann der Anreiz, in Nordrhein-Westfalen abfallwirtschaftlich tätig zu werden, erhöht werden.

Zum 5. Teil (§§ 16 - 19) Abfallentsorgungspläne (LAbfG E)

Das Instrument der Abfallentsorgungspläne ist von großer Bedeutung für die Erfüllung des vorsorgenden und die Entsorgung langfristig sichernden Ansatzes des Abfallgesetzes.

Vor dem Hintergrund der bereits oben erwähnten praktischen Erfahrungen mit der Dauer bei der Aufstellung von Abfallentsorgungsplänen hält der KVR hier die Hereinnahme einer Aufstellungsfrist für sinnvoll, wie ich sie beispielhaft auch für die Abfallbewirtschaftungskonzepte des § 5(4) erläutere habe.

Hinsichtlich der im § 17(1) geregelten Aufstellung der Abfallentsorgungspläne wäre zu bedenken, ob nicht die Abfallentsorger und ihre Verbände an der Erarbeitung des Abfallentsorgungsplanes zu beteiligen wären. Dies insbesondere in Anbetracht der vorgesehenen Regelung im Entsorgungsverbandsgesetz, die Erteilung der Lizenz an die Übereinstimmung mit den abfallwirtschaftlichen Zielen des Landes (und insbesondere den Abfallentsorgungsplänen zu verknüpfen).

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, daß die vorgesehene Regelung im § 17(2) des LAbfG-Entwurfs, wonach die Abfallentsorgungspläne benachbarter Regierungsbezirke untereinander abzustimmen sind zwar in die richtige Richtung zielt, für das Ruhrgebiet jedoch noch unzureichend ist.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen bei der Erarbeitung des Abfallentsorgungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint es sinnvoll eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Abfallentsorgungspläne nicht nur für das Gebiet eines Regierungsbezirkes, sondern auch für wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete wie z.B. das Ruhrgebiet erarbeitet und aufgestellt werden können.

Zum 6. Teil (§§ 20 - 27) Abfallentsorgungsanlagen (LAbfG E)

Die Absicht, zukünftig auf Gesetzesebene die Anforderungen an die Abfallentsorgungsanlagen landeseinheitlich zu regeln und dies nicht mehr den einzelnen Planfeststellungen bzw. Genehmigungen zu überlassen, ist grundsätzlich zu unterstützen, da hiermit eine Rechtssicherheit sowohl für die Abfallentsorger als auch für die Genehmigungsbehörden verbunden ist.

Zum 7. Teil (§§ 28 - 33) Altlasten (LAbfG E)

Der KVR begrüßt die Reihe umfangreicher gesetzlicher Klarstellungen im 7. Teil des Gesetzes.

Die erstmals vorhandene gesetzliche Definition der Begriffe "Altlasten, Altablagerungen und Altstandorte" wird ebenso zur Vermeidung von Effektivitätsverlusten in der verwaltungsmäßigen Behandlung der Problemfälle beitragen wie die Beschreibung der Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten der mit dem Altlastenproblem befaßten öffentlichen Stellen.

Eine solche Effektivitätssicherung ist dem KVR insofern besonders recht, als damit eine möglichst schnelle und sachlich sinnvolle Wiederinwertsetzung von im Rahmen des Strukturwandels dringend benötigter Flächen unterstützt wird und so eine weitere Inanspruchnahme von Freiflächen vermieden werden kann.

In Vertretung:

  
(Reiff)  
Beigeordneter